

VEREINSSTATUTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Der «Verein Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie Zürich» ist ein im Handelsregister eingetragener, konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Sitz des Vereins Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie Zürich (nachfolgend «Verein» oder «IGSP» genannt) befindet sich in der Stadt Zürich am Ort der Geschäftsstelle. Unser Ziel: Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen führen ein selbstbestimmtes Leben und sind Teil der Gesellschaft. Selbstbestimmung bedeutet für uns, dass jede und jeder individuell entscheidet. Wir haben ein umfangreiches Angebot im betreuten und begleiteten Wohnen, sowie im ambulanten Bereich. So können wir auf die Bedürfnisse und Ziele jeder Person eingehen.

Art. 2 Zweck

- 1 Die IGSP fördert sozialpsychiatrische Angebote und Einrichtungen, die zu einer vollständigen Skala von Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten gehören.
- 2 Die Angebote der IGSP richten sich an Menschen mit psychischer Beeinträchtigung. Sie erstrecken sich auf den Raum Zürich. Sie umfassen:
 - Betreutes und Begleitetes Wohnen
 - Begleitetes Einzelwohnen für Klientinnen und Klienten mit eigener Wohnung in der Stadt Zürich
 - Ambulante Begleitung und Betreuung im Rahmen des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)
- 3 Die IGSP setzt sich aktiv dafür ein, das Verständnis für psychiatrische Anliegen in der Öffentlichkeit zu verbessern. Unsere Arbeit schafft Vertrauen und fördert das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten. Sie finden in der IGSP einen sicheren Rahmen. Sicherheit heisst auch, dass wir die Individualität des Gegenübers annehmen und respektvoll miteinander umgehen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Sie üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.
- 2 Mitglieder des Vorstands sind auch Mitglieder des Vereins.
- 3 Die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht können erwerben:
 - Angestellte der IGSP
 - Betreute und begleitete Klientinnen und Klienten der IGSP sowie ihnen nahestehende Personen
- 4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder mit Stimmrecht, aufgrund ihrer besonderen Verdienste jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds per Ende des Monats.
- 2 Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Vereinsstatuten widerspricht, den Verein ideell oder vermögensrechtlich schädigt, oder wenn es seine ihm obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 3 Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds. Unser Ziel erreichen wir nur, wenn wir das grosse Ganze sehen. Deshalb arbeiten wir mit internen und externen Anspruchsgruppen zusammen – eng und zuverlässig. Dazu gehört auch, dass wir verantwortungsbewusst mit unseren Ressourcen umgehen und unser Angebot im Bereich Sozialpsychiatrie aktiv weiterentwickeln.

Art. 5 Mittel

- 1 Die finanziellen Mittel der IGSP zur Verfolgung des Vereinszwecks stammen namentlich aus
 - Einnahmen aus Leistungen für Dritte, Leistungsabgeltungen und Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen
 - Mitgliederbeiträgen
- 2 Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer Stiftung oder einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zukommen.

B. Organe

Art. 6 Übersicht

Die Organe der IGSP sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGSP. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er traktandiert die Geschäfte entsprechend seiner Planung und kündigt sie zeitgerecht an
- 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens fünf andere Vereinsmitglieder dies verlangen.
- 4 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - die Änderung der Statuten
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Einsetzung der Revisionsstelle
 - die Errichtung von verschiedenen Kategorien der Vereinsmitgliedschaft
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
- 5 Die Mitgliederversammlung ist überdies zuständig für:
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - die Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstands
- 6 Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest.
- 7 Anträge der Vereinsmitglieder an die Mitgliederversammlung sind auf elektronischem Weg oder per Post 14 Tage im Voraus beim Vorstand einzureichen.
- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 9 Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 8 Vorstand

a. Zusammensetzung, Wahl, Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand setzt die strategischen Ziele der Mitgliederversammlung um. Er setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit ausgewiesener Fachexpertise im psychiatrischen Bereich, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten, sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Protokollführung kann delegiert werden.
- 3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder im Rahmen der regulären Vorstandssitzungen.
- 4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 5 Die Präsidentin oder der Präsident ist für die ordentliche Zusammensetzung des Vorstands besorgt. Sie oder er kann interimistische Ersatzmitglieder beauftragen. Diese sind an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 6 Die Präsidentin oder der Präsident kann unter Angabe der Traktanden eine Sitzung des Vorstands einberufen, so oft es die Geschäfte der IGSP erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder dem Zirkularweg zustimmen. Für die darauf beruhenden Beschlüsse gilt das einfache Mehr.

b. Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist verantwortlich für die strategischen Führungsprozesse.
- 2 Er definiert die operativen Führungsprozesse, setzt die Geschäftsleitung ein und erlässt ein Geschäftsreglement.
- 3 Er entscheidet über Anstellungen, soweit er die damit verbundenen Aufgaben nicht an die Geschäftsleitung delegiert hat.
- 4 Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder oder an Dritte übertragen oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- 5 Er regelt die Mitwirkung von Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung auf der strategischen Ebene im Sinne der kantonalen Vorgaben.
- 6 Er vertritt die IGSP nach aussen und ist befugt, im Namen der IGSP öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Zuständig ist in der Regel die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er kann diese Befugnis im Einzelfall an die Geschäftsleitung delegieren.
- 7 Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sind gemeinsam befugt, im Namen des Vereins Verträge zu unterzeichnen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Art. 9 Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung ist operativ für die Gesamtführung des Betriebs verantwortlich.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt im Kalenderjahr an mindestens vier Sitzungen des Vorstands teil und informiert über den Geschäftsgang. Sie hat beratende Stimme.
- 3 Die Geschäftsleitung und bzw. die einzelnen Funktionsträger und -trägerinnen erfüllen ihre Aufgaben gemäss dem Geschäftsreglement.

C. Finanzielles

Art. 10 Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht

- 1 Die IGSP führt eine eigene Rechnung.
- 2 Diese entspricht dem Rechnungslegungsstandard SWISS GAAP FER für gemeinnützige Non-Profit-Organisationen und den für die Leistungsverrechnung geforderten Vorgaben und Richtlinien.
- 3 Das Rechnungsjahr bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. Entschädigung

Art. 12 Grundsätze

- 1 Die Mitglieder des Vorstands werden für ihre Aufgaben und die übernommene Verantwortung angemessen entschädigt (Pauschalentschädigung). Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand im Rahmen der budgetierten Mittel und unter Berücksichtigung des Vereinszwecks festgelegt.
- 2 Für besondere Leistungen, die über die von der Pauschalvergütung abgegoltenen Leistungen hinausgehen, können angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden, die im unteren marktüblichen Bereich liegen. Die Entschädigungen unterliegen der vorgängigen Zustimmung des Vorstands.
- 3 Der Vorstand beschliesst das Vergütungs- und Spesenreglement. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

E. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Art. 13

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Juni 1971, geändert am 15. Juni 1972, 14. November 1973, 26. März 1975, 23. Juni 1978, 15. Mai 1979, 21. Mai 1996, 6. Mai 1998, 31. Mai 1999, 7. Juni 2001, 10. Juni 2004, 26. Juni 2008, 21. Juni 2016, 19. Juni 2018, letztmals geändert am 26. Juni 2025.